

<i>Name:</i>	Arbeitnehmer und Rentner Union
<i>Kurzbezeichnung:</i>	ARU
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Wendelsteinstraße 14
83059 Kolbermoor**

Telefon: **(0 80 31) 9 45 11**

Telefax: -

E-Mail: **holger_mairoll@arcor.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.10.2018)

Name:

Arbeitnehmer und Rentner Union

Kurzbezeichnung:

ARU

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Siegfried Koschwitz
1. Stellvertreter: Siegfried Pielsticker
2. Stellvertreterin: Andrea Baschke
3. Stellvertreter: Peter Rippler
4. Stellvertreter: Gerd Borchers
Schatzmeister: Peter Weiss
Bundesgeschäftsführer: Holger Mairoll

Landesverbände:

Bayern:

Vorsitzender: Siegfried Pielsticker
Stellvertreter: Gerd Borchers
Stellvertreter Öffentlichkeitsarbeit: Peter Rippler

**Bundessatzung
der
Arbeitnehmer und Rentner Union**

- I. **Aufgaben und Ziele, Name und Sitz**
- II. **Mitgliedschaft**
- III. **Gliederung und Aufbau**
- IV. **Organe der Partei**
- V. **Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen**
- VI. **Arbeitskreise**
- VII. **Verfahrensordnung**
- VIII. **Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren**
- IX. **Allgemeines**

- I. **Aufgaben und Ziele, Name und Sitz**

§ 1 Aufgaben und Ziele

- 1. Die Arbeitnehmer und Rentner Union ist eine demokratische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung und wirkt an der politischen Willensbildung, auf allen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit.
- 2. Die Arbeitnehmer und Rentner Union ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der Arbeitnehmer und Rentner Union in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 2 Name und Sitz

Die Bundespartei führt den Namen Arbeitnehmer und Rentner Union.
Die Kurzbezeichnung ist **ARU** und wird im nachfolgenden so genannt. Der Sitz der Bundespartei ist 82256 Fürstenfeldbruck, Am Eingang 17

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

1. Jeder **Deutsche**, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, bzw. Deutscher ist, kann Mitglied der ARU werden, wenn er das **18.** Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der ARU sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 5 Jahren in Deutschland voraus.
2. Mitglieder der ARU können nur natürliche Personen werden.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ARU und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der ARU widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft in der ARU erwerben will, reicht hierzu einen schriftlichen Aufnahmeantrag ein.
2. Der Vorstand des aufnehmenden Gebietsverbandes entscheidet über die Aufnahme und teilt diese dem zuständigen Landesverband mit, welcher den Bundesverband informiert.
3. Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dessen Zuständigkeitsbereich es wohnt. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
4. Will ein Mitglied einem anderen Gebietsverband angehören, so hat er dies beim zuständigen Landesvorstand zu beantragen. Dem Antrag soll gefolgt werden. Betrifft der Antrag auch höhere Verbandsebenen, sind diese anzuhören. Betrifft der Antrag mehrere Landesverbände, ist deren Zustimmung erforderlich. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich.
5. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet auf Antrag der jeweilige Landesverband endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Der Bundesverband und die einzelnen Landesverbände führen eine zentrale Mitgliederdatei. **Mitgliederdateien der einzelnen Landesverbände sind periodisch dem Bundesvorstand zu übermitteln.**

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur Mitglieder gewählt werden. Parteimitglieder sollen nicht mehr als zwei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe, angehören. Landesvorsitzende sind gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes. Jeder Vorsitzende einer Gliederung wird Mitglied des Vorstandes der übergeordneten Gliederung. **Vorstände dürfen in der Mehrheit nicht aus Ausländern bestehen.**
3. Einem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei nur dann zu, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Das aktive Wahlrecht kann erst ausgeübt werden, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist.
Das passive Wahlrecht ist nur bei Volljährigkeit möglich und beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung eines Landes-Gebiets-, Wahl- oder Stimmreisverbandes steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband sofort zu.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegte Beiträge zu entrichten.
5. Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des zuständigen Vorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines weiteren Monats nicht gezahlt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
 - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
 - f) Widerruf gemäß § 6 Abs. 4
 - g) Ausschluss nach § 7
2. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bekanntzugeben, die Mitgliedskarte ist der Kündigung beizulegen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

3. Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem zuständigen Landesverband und der Bundespartei unverzüglich zu melden.
4. Der zuständige Gebietsvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung sind bei Ausschluss von Mitgliedern anzuwenden.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (mit Mahngebühren) unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Der Antrag auf Ausschluss ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, Parteiprogramm oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Gebietsvorstand oder der Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
4. Bei schwerwiegenden dringenden Fällen kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
5. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstands oder des Bundesvorstands wieder Mitglieder der Partei werden.
6. Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig.

III. Gliederung und Aufbau

§ 8 Organisation

1. **Organisationsstufen des Bundesverbandes der ARU sind**
(deckungsgleich mit den politischen und Wahlkreisgrenzen)

- a) der Bundesverband
 - b) die Landesverbände
 - c) die Bezirksverbände
 - d) die Gebiets und Stimmkreisverbände
2. Wird aus zwei oder mehreren Bezirken ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Parteien nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses.
 3. Der Bundesverband kann nach örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen; dies betrifft insbesondere die Gründung von **Landes- Bezirks-Gebiets- und Stimmkreisverbänden** (Zusammenfassung von mehreren regional zusammen liegenden Kreisen mit geringfügigen Mitgliederzahlen in der Aufbauphase). Bei den Bezirksverbänden kann jederzeit eine Aufteilung in Gebietsverbände erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes ihre Zustimmung erteilen.
 4. Die Verbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
 5. Verletzen Verbände diese Pflichten, ist der **Bundes-** Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Verbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Verband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der **Bundes-** Landesvorstand den Verband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen **Landes-/**Bezirksparteitag einzuberufen, auf dem der **Landes-**Bezirksvorstand durch von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder die dem Verband gemachten Vorwürfe zur Diskussion und geeignete Anträge stellen.
 6. Liegt die Pflichtverletzung bei einem **Landesvorstand**, wird analog zu Absatz 5 der Bundesverband tätig.
 7. Die Mitglieder des Bundespräsidiums sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und ohne an eine Frist gebunden zu sein – entsprechende Anträge zu stellen. **Der Landesvorstand hat die gleichen Rechte auf Bezirksparteitagen.**
 8. Der **Bundes-Landes-**vorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

IV. Organe der Bundespartei

§ 10 Organe

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesvorstand
2. der Landesvorstand
3. der Bezirksvorstand
4. der Gebiets- bzw. Stimmkreisvorstand

§ 11 Bundes-Landesparteitage

1. Der Bundesparteitag ist das oberste politische Organ der ARU. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
2. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
3. Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände, die von den bestehenden Untergliederungen auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Auf der Grundlage der zentralen Mitgliederdatei des Landesverbandes entsenden die Gebietsverbände so viele Delegierte, deren Teiler der Anzahl der Mitglieder entspricht, die jeweils einen Delegierten stellen (ungerade Teiler sind dabei auf eine volle Ziffer abzurunden). Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahlen ist der Mitgliederstand, der einen Monat vor dem Beginn des jeweiligen Bundesparteitages festgestellt wird.
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.
4. Ordentliche Bundes-Landesparteitage finden mindestens alle zwei Jahre statt. Sie werden vom Bundes-Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Mitteilung an die Landes-Bezirks- und Gebiets Verbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls sechs Wochen vorher durch Mail bzw. einfachen Brief erfolgen.
5. Außerordentliche Bundes-Landesparteitage müssen durch den Bundes-Landesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landes-Bezirksverbänden
- b) durch Beschluss der Bundestagsfraktion
- c) durch Beschluss des Landesvorstandes

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

6. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des **Bundes**-Landesvorstands und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiterZahl und Stimmberechtigung der Delegierten bzw. Mitgliedern.
7. Der Bundes-Landesvorsitzende eröffnet den Bundes-Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages. **Alle Beschlüsse des Bundes-Landesparteitages sind zu beurkunden.**
8. Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundes-**Landes**parteitag teilnehmen. Rederecht haben die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Bundesvorstands und des Landesvorstandes.
9. Der Bundesparteitag besteht aus Mitgliedern bzw. Delegierten. Dazu kommen noch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind.
10. Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bundes-**Landes**parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen.
11. Der nach Absatz 10 an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte bzw. Mitglied hat seinen Bezirksverband bzw. den Landesverband rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme zu übertragen, Gebrauch machen will.
12. Ein Delegierter eines Landesverbandes kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Kein Delegierter bzw. Mitglied kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Entscheidung verpflichtet.

§ 12 Aufgaben des Bundesparteitages

1. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. **Diese sind zu protokollieren.**

2. Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
- a) die Wahl des Parteitagspräsidiums,
 - b) die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 11 Abs. 6, den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
 - d) die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e) die Wahl des Bundesvorstandes,
 - f) die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 - g) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
 - h) die Wahl des Bundesschiedsgerichts
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
 - j) Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband,
 - k) Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei
 - l) Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern,
 - m) Beschlussfassung über die Programme der Partei.
3. Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2, Buchstabe j) und k) bedürfen zur Rechtskraft der Urabstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 13 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
- a) Dem Bundesvorsitzenden
 - b) bis zu 4 Stellvertreter
 - c) Dem Bundesgeschäftsführer
 - d) Dem Bundesschatzmeister
 - e) Dem Stellvertreter des Schatzmeisters
 - f) Bis 2 stimmberechtigte Beisitzer, die für bestimmte Aufgaben vom Bundesvorstand **eingesetzt** werden können.
- Bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Bundesvorsitzenden rücken die Stellvertreter und in ihrer Folge die Beisitzer gemäß ihres Wahlergebnisses nach.
2. Die unter Absatz 1, Buchstabe a) bis e) genannten **und die gewählten Landesvorsitzenden bilden das Präsidium. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen in der Mehrheit nicht aus Ausländern bestehen.**

3.

Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied aus, so rückt sein Stellvertreter in die Position nach bzw. übernehmen gewählte Beisitzer die Funktion für den verbleibenden Rest der Amtszeit .

Scheidet der Bundesschatzmeister aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

4.

Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (außerordentlicher Parteitag) kann die Einberufungen auch kurzfristiger erfolgen. Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden. Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.

5.

Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) vom Präsidium,
- b) von einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
- c) von der Bundestagsfraktion,
- d) **Von den Vorständen von mindestens 3 Landesverbänden.**

6.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

7.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes sind bei Bedarf zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

§ 14

Aufgaben des Bundespräsidiums

1.

Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitagen,
- b) der Bericht über die Tätigkeit des Bundesverbandes auf den Bundesparteitagen,
- c) Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
- d) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes,
- e) die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines Programms der ARU auf Bundesebene,

- f) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen unterbreiten.
 - g) die Koordination der politischen Sacharbeit in Landesverbänden, sowie den Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 - h) die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
 - i) die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter , sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt,
 - j) die Genehmigung von Satzungen der Landesverbände und der untergeordneten Verbände.
 - k) die Darstellung der ARU bundesweit in der Öffentlichkeit,
 - l) die Führungen der Gesamtmitgliederlisten im Bundesverband.
2. Für die Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls das Präsidium zuständig. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen dieser Art zu informieren.
 3. Die Mitglieder des Präsidiums sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.
 4. Das Präsidium kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Präsidium bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Präsidiums oder des Bundesvorstandes als Berater teilnehmen.
 5. Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

V. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen

§ 15 Wahlen

1. Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
2. Über wichtige politische Fragen – mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden oder von fünf Prozent der Mitglieder der Bundespartei hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das

Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

3. Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleicht steht.
4. Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei – mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – und steht einer Entscheidung des Landesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
5. Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 16 Landtags- und Kommunalwahlen

Die Verfahren zur Teilnahme an Landtags- oder Kommunalwahlen wird durch den Landesvorstand und die zuständigen Vorstände der Bezirksverbände festgelegt.

VI. Arbeitskreise

§ 17 Arbeitskreise

1. Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Landesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.
2. Der Landesvorstand setzt Arbeitskreise zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben ein. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstandes zu bearbeiten.
3. Die Arbeitskreise können über den Landesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

VII. Verfahrensordnung

§ 18 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Der Bundes/Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bundes/Landesvorstandes anwesend ist.

2. Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb werden vorsorglich für denselben Sitzungstag 2 Einladungen verschickt. Die 2. Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur 1. Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum 2. Termin statt, ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgerechnet werden.
4. Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
5. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt

§ 19 Wahlen

1. Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
2. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 20 Vorstandswahlen

1. Bei den Wahlen zum **Bundes/Landesvorstand**, bei den Wahlen zu den Bezirksvorständen und zu den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, veränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. **Der Vorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen (Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister und darf in der Mehrheit nicht aus Ausländern bestehen)**
2. Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird er neu gewählt.

- b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
- c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 21 Delegiertenwahl

1. Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
2. Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.
3. Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters oder zweimaliges Würfeln, wobei die höhere Augenzahl für den besseren Platz ist.
4. Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 22 Landesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages werden aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages gewählt. Das Präsidium des Landesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Es wählt aus seiner Mitte den Präsidenten des Landesparteitages.

Schiedsgerichte

§ 23

Werden beim Bundesverband und bei Bedarf in Landes-Gebietsverbänden, der jeweils höchsten Stufe gebildet. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.

1. Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte und sein Stellvertreter werden in geheimer Einzelwahl gewählt.
2. Beisitzer der Schiedsgerichte können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind als Beisitzer des Schiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der Ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Amtsinhaber, nach.

§ 24

Wahlen zu Volksvertretungen

1. Vertreter bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.
2. Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 21 Abs. 1 – 3 gewählt werden.

§ 25

Anträge und Redezeit

1. Anträge zur Behandlung auf dem Bundes-Landesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundes-Landesparteitag können vom Bundes-Landesvorstand, von vier Bezirks- bzw. Gebietsverbänden oder 15 Delegierten des Landesparteitages gestellt werden.
2. Die Anträge zum Bundes-Landesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundes-Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundes-Landesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
3. Die Anträge der Gliederungen sind über die Bezirks-Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundes-Landesparteitag behandelt.
4. Der Bundes-Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
5. Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge von 30 Delegierten unterzeichnet zum Landesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachliche Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.

6. Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
7. Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.
8. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
9. Der **Bundes-** Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
10. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der **Bundes-** Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

§ 26 Protokoll

1. Vom **Bundes-** Landesparteitag ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträger aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den **Landes-**Bezirksverbänden und Mitgliedern ohne Verband mitzuteilen.
2. Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem **Bundes-**Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 27 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

VIII.

Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Maßnahmen vom jeweiligen Bezirksvorstand bzw. Landesvorstand **oder Bundesvorstand** verhängt bzw. in die Wege geleitet werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Enthebung von einem Parteiamt
 - d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zu 2 Jahre.

- e) Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2
Die Maßnahmen nach Buchstabe a) oder b), c) und d) können auch nebeneinander verhängt werden. Über den Ausschluss nach Buchstabe e) entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

2.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder Wählergruppe sowie bei unterlassener Beitragszahlung. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. Ein Verstoß nach Satz 1 liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied einen vom übergeordneten Vorstand nicht genehmigten Text in Medien aller Art veröffentlicht oder verteilt.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

1. Werden die Bestimmungen der Satzung von Gliederungen, Organen und Arbeitskreisen missachtet oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei gehandelt, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Gliederung angeordnet werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) die Erteilung von Rügen,
 - b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Gliederungen,
 - c) die Amtsenthebung von Organen.
3. Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.
4. Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.
5. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederungen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 30 Schiedsgerichtliches Verfahren

1. Beim Bundesverband und den Landesverbänden wird je ein Schiedsgericht bestimmt. Die Aufgaben der Parteischiedsgerichte sind:
 - a) Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einer Gebietsvereinigung untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern,
 - b) die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung.
2. Die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe oder einzelne Mitglieder:
 - a) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen,
 - b) Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
3. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Der zuständige Gebietsverband ist innerhalb eines Monats, nach Entstehung des Streitpunktes, anzurufen.
4. Nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann das Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Entscheidung des Landeschiedsgerichts, durch Einlegung einer Beschwerde angerufen werden.
5. Macht der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg u.a. durch Einlegung einer Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass diese nicht gerichtlich angefochten werden kann.

IX. Allgemeines

§ 31 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Tätigkeiten der Partei und über die Herkunft und Verwendung der Mittel des vergangenen Jahres ist bis 30. September des Folgejahres ein geprüfter Rechenschaftsbericht (§6Abs.2Nr.12 i.V.m.§§23-31 PartG) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

§ 32 Auslagenersatz

1. Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Jeder ehrenamtliche Mitarbeiter sorgt für eine eigene Risikoabsicherung im öffentlichen Leben selbst. Der angemessene Kostenanteil kann als Spende zur Erhöhung des Jahresbeitrages bestätigt werden. Bei Finanzüberschuss legt die ARU einen Fond für Härtefälle an.
2. Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen, **bei vorhandenen finanziellen Mitteln erstattet**, bzw. als Spende dem Jahresbeitrag, gemäß Finanzordnung, zugerechnet werden.
3. Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom **Bundes-**Landesvorstand und von den Bezirksverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nach geordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bundesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 33 Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
2. Die Auflösung eines Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Bezirksverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Ein solcher Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
3. Über die Verwendung des Vermögens der Landespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 34 Änderungen von Satzungen

1. Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten 14 Wochen vor dem Termin des nächsten Bundesparteitages mit.
3. Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge acht Wochen vor dem Bundessparteitag den Antragsberechtigten zu, mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminabgabe. Änderungsanträge zu diesen Anträgen sind bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages über den Landesvorstand einzureichen.

§ 35 Gäste

Der Bundesvorstand und der Landesvorstand können durch Beschluss zu ihren Parteitagen Gäste zulassen.

§ 36 Finanz- und Beitragsordnung

Die Finanz- und Beitragsordnung ist als Anhang an diese Satzung angegliedert.

§ 37 Inkrafttreten

Durch Beschluss des außerordentlichen Bundesparteitages, am 23.06.2018 in 82054 Sauerlach Tegernseestr.1 „Postwirt“, wurden die blau markierten Änderungen bzw. Ergänzungen der bestehenden Satzung vom 04.11.2017 mit sofortiger Wirkung beschlossen

Die ordnungsgemäße Abstimmung, durch Mehrheitsbeschluß, bestätigen:

.....
1. Parteivorsitzender: Siegfried Koschwitz gez.....

2. Bundesgeschäftsführer: ...Holger Mairoll gez.....

3. Wahlleiter: Helmut Graf: gez.....

“

Finanz- und Beitragsordnung der Arbeitnehmer und Rentner Union

Die vorliegende Fassung kann nur durch ordentlichen Bundesparteitag fortgeschrieben oder geändert werden.

- I. Finanz- und Haushaltsplanung**
- II. Finanzmittel und Ausgaben**
- III. Beitragsordnung**
- IV. Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich**
- V. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur**

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

1. Der Bundesverband ist verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Dies trifft auch auf die Landes und Wahlkreis -Verbände zu. Ortskreisverbänden wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
2. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
3. Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 Haushalts- und Finanzkommission

1. Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens vier, und höchstens sieben Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft seines Amtes und zugleich Vorsitzender der Kommission.
2. Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 Haushaltsplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
4. Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 Grundsätze

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
2. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen und können im laufendem Jahr durch Verzicht auf Erstattungen und Einzahlungen aufgestockt werden.
3. Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus **freiwillig und ohne Repressalien zu befürchten,** leistet. **Sie sind als solche** gesondert zu erfassen.

4. Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 § 6 – Zuwendungen von Nichtmitgliedern

1. Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
2. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
3. Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
4. Eine Spende die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und ist vom Bundesvorstand dem Spenderwunsch entsprechend zu verteilen.
5. Große Sachspenden, die in der Vermögensaufstellung der Partei abschreibungspflichtig zu erfassen sind, müssen dem Bundesvorstand unverzüglich gemeldet werden.
6. Geldspenden sind auf das Konto des Bundesverbandes einzuzahlen.
7. Ist kein Verwendungszweck enthalten, verbleiben 50% beim Bundesverband und 50% sind an die Landesverbände zu überweisen.
8. Spenden, die innerhalb eines Jahres 10 000,-Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders an den Bundesvorstand zu melden.

§ 7 Unzulässige Spenden

1. Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG. unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangszwecks dem Bundesvorstand zur Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Satzung zu übersenden. Dieser hat spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes die unzulässigen Spenden gemäß §25 Abs.4 PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

III. Beitragsordnung

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig, es sei, die Person kann ihr Leben nur auf der Grundlage der Grundsicherung nachweisen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr beträgt:
 - a Pro Person 10,00 Euro (Mindestbeitrag).
 - b Jedes Parteimitglied kann diesen Betrag je nach Finanzlage selbstbestimmt erhöhen.
 - c Der gesamte Parteibeitrag verbleibt in dem Parteiverband, dem das Mitglied angehört.
 - d Die Beitragsbefreiung ist durch eine Vorlage des gültigen Rentenbescheides (nur unter 780,--) oder eines gültigen ALG II - Bescheides nachzuweisen.

§ 9 Entrichtung der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind jährlich unaufgefordert im Voraus zu leisten. Die Beiträge können vom Kassenwart der jeweiligen Parteigliederung in bar gegen Quittung entgegengenommen werden. Der Geldeingang und die satzungsgemäße Ausgabe sind im Kassenbuch zu belegen.
2. Der gesamte Beitrag steht dem zugehörigen Parteiverband zu, in welchem das Mitglied erfasst wird.
3. Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.
4. Die Anzahl der Parteimitglieder und der Gesamtbetrag aller Mitgliedsbeiträge sind Quartalsweise dem übergeordneten Verband zu melden.

§ 10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bundesverband, Landesverband, Wahlkreis und gegebenenfalls Ortsverbände entgegengenommen. (Beitragserhebungsrecht).

2. Übergeordnete Vorstände haben das Recht und die Pflicht die Richtigkeit der Beitragszahlungen und deren Verwendung zu kontrollieren.
3. Kommt ein Landesverband oder Wahlkreisverband seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Bundesvorstand dem Verband das Recht der Beitragserhebung entziehen.
4. Das satzungsmäßig zuständige Organ entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge selbständig.
5. Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung.
6. Bis zu einer anderweitigen Regelung, durch Beschluss eines Bundesparteitages, verbleiben 50% der staatlichen Parteifinanzierung beim Bundesverband und 50% bei den Landesverbänden.
7. Die Landesverbände erhalten die 50% Zuführung auf der Grundlage der abgegebenen gültigen Stimmen, der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Höhe rechtmäßig erlangter Spenden. Die Zuführung kann von einer kontrollierbaren Abrechnung abhängig gemacht werden.

§ 11 Verletzung der Beitragspflicht

- Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- 1.
 2. Bei Mahnungen kann eine angemessene Mahngebühr berechnet werden - erste Mahnung € 3,00, zweite Mahnung € 5,00
 3. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens 6 Monate im Rückstand ist. In solch einem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge

1. Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) **können** außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich **freiwillig** einen Mandatsbeitrag entrichten.
2. Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanzordnungen. Wahlkreisverbände können für nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen aufstellen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 14 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

1. Die Bundespartei, die Landesverbände Wahlkreisverbände und gegebenenfalls die nachgeordneten Gliederungen, haben unter der Verantwortung der Vorstände, Kassenbücher nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen. Jährlich ist ein Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. **Dieser geprüfte Rechenschaftsbericht ist bis zum 30.09. des Folgejahres beim Bundestagspräsidenten einzureichen.**
2. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
3. Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
4. Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird durch diese als Einnahme verbucht.

§ 15 Quittungen über Zuwendungen

1. Beitrags- und Spendenquittungen werden von der jeweiligen Gliederung selbständig ausgestellt, vom eigenen Vorstand bestätigt und sind der Übergeordneten Gliederung zur Prüfung vorzulegen.
2. Zuwendungen und Spenden außerhalb der Geltung des Parteiengesetzes sind möglich von im Ausland lebenden Deutschen nur unter Nachweis, dass es aus dem Vermögen eines Deutschen nach

dem Grundgesetz oder einer Firma mit mehr als 50 % deutschem Anteil stammt. Zuwendungen ohne Nachweis sind dem Bundesvorstand zu melden und an diesen zu überweisen. Der Bundesvorstand entscheidet über die rechtmäßige Verwendung gemäß Parteiengesetz, bzw. überweist den Betrag **an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.**

§ 16 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

1. Die Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden kann von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgeschlagen und vom Bundesparteitag beschlossen werden.
2. Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
3. Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
4. Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
5. Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 Prüfungswesen

1. Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
2. Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
3. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem.§§ 23 Abs. (2) Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
4. Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
5. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit

verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 18 Rechte der Schatzmeister

1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittel - Mehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 Schadenersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung, der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder, aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 30 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 21 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 22 Inkrafttreten

Durch Mehrheitsbeschluss des außerordentlichen Bundesparteitages, vom 23.06.2018, in 82054 Sauerlach Tegernseestr 1 „Postwirt“ wurden die farbig markierten Änderungen / Ergänzungen zur bisherigen Finanz- und Beitragsordnung, vom 28.10.2017 , mit sofortiger Wirkung beschlossen und treten in Kraft.

Der Bundesvorstand wird ermächtigt alle erforderlichen Ausführungsregelungen zur Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung zu beschließen, einschließlich Kontrollvollmachten, Einschränkungen und sonstigen Regelungen.

Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung können nur auf einem Bundesparteitag, mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die ordnungsgemäße Abstimmung, durch Mehrheitsbeschluss bestätigen:

.....

gez.
Siegfried Koschwitz
Parteivorsitzender

.....

gez.
Holger Mairoll
Bundesgeschäftsführer

.....

gez.
Helmut Graf
Wahlleiter



Arbeitnehmer und Rentner Union.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

I. Gerichtsverfassung

II. Verfahren

III. Schlussbestimmungen

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der (ARU) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes.

Schiedsgerichte sind gemäß ARU Satzung (§ 23) beim Bundesverband und bei Bedarf in Landesverbänden zu gründen.

Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der ARU und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Sie sind in geheimer Wahl für mindestens 2 Jahre zu wählen. (§23 ARU Satzung)

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. Das Bundesschiedsgericht.
2. Die Landesschiedsgerichte,

§ 3 - Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der ARU sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt mindestens zwei Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

(2) Die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei.

(3) Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

(4) Der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,

(5) Zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,

(6) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.

(7). Für Mitglieder von Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 5 – Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes.

(1) Bei Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern.

(2) Unter Mitgliedern des Landesverbandes oder eines ihm angehörenden Gebietsverbandes.

(3) Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der ARU, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

II. Verfahren

§ 6 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,

d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

a) der Bundesvorstand,

b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,

3. in allen übrigen Verfahren

a) der Bundesvorstand,

b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,

c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 7 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur gerechtfertigt, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 8 - Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 9 - Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 10 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet.

§ 11 - Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Vorsitzenden vor.

(2) Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(3) Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(4) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(5) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder Daten-fernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(6) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 12 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 13 - Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts einzureichen

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 14 - Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Vorsitzende die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest.

(2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 15 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 16 - Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,

2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts - oder Beschwerdeverfahrens,

3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat einen Vorentscheid erlassen.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 17 - Verfahrensentscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

(2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit aus schließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

(6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 18 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 19 - Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Landesverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen. (§ 28 der Satzung)

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim übergeordneten Schiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 20 - Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 21 - Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 22 - Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 - Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen und dafür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 24 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband im Rahmen der vorhandenen Mittel erstattet oder können durch Verzicht als Zuwendungen geltend gemacht werden.

§ 25 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 26 – Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 23.06.2018 in 82054 Sauerlach Tegernseestr.1 (Postwirt) in Kraft .

Parteiprogramm der Arbeiter- und Rentner-Union (ARU)

Der Wohlstand Deutschlands begründet sich allein auf Fleiß und die Intelligenz der Werte produzierenden Bevölkerung. Dieser Bevölkerung wird die gesicherte Zukunft geraubt durch einen aufgeblähten, von Parteien gesteuerten, Geld umverteilenden Verwaltungsapparat, der nicht einmal davor zurückschreckt vorhandenes Geld auszugeben.

Es bedarf dringend einer Kraft, die den Willen des Volkes widerspiegelt.

Die ARU stellt sich dieser Aufgabe.

Das Parteiprogramm wurde auf der Grundlage des Gründungsprotokolls ausgearbeitet.

<https://aru-rentner.jimdo.com/>

Es gibt eine Vielzahl aktuell notwendiger Reformvorhaben und andere Aufgaben, die nur langfristig gelöst werden können.

Mit diesem Parteiprogramm dokumentieren wir den Willen unserer Mitglieder. Es ermöglicht die Prüfung der Interessen jedes Einzelnen und der Mehrheit des Deutschen Volkes. Die Verabschiedung des Programms erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des jeweils höchsten Parteitages und erlangt dadurch seine Gültigkeit. Auf gleichem Weg kann es korrigiert oder fortgeschrieben werden. Die kurz gefassten Ziele bilden die Grundlage der Parteiarbeit und erlauben es einzelnen Wahlkreisen, sich auf die für sie interessanten Schwerpunkte zu konzentrieren.

Die Vielzahl unterschiedlicher Ziele bedeutet nicht, alles gleichzeitig machen zu wollen und überlässt es den Wahlkreisen, sich individuelle Schwerpunkte auszusuchen.

Deutschland befindet sich in einer schweren nicht nur finanziellen Krise. Deshalb sind Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung Voraussetzung für die Erfüllung von Forderungen. Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und der Wille des Volkes sollen wieder in den Vordergrund gerückt werden.

Jedes Parteimitglied hat sich daran zu orientieren und ist aufgefordert daran mitzuwirken.

Deshalb setzt sich die ARU folgende Ziele:

1. Reform der Rentenansprüche

Arbeitnehmer von heute sind die Rentner von morgen. Sie und Rentner von heute haben das gleiche Problem. Beide sind bei der Entwicklung ihrer Einkünfte stark benachteiligt. Schon heute reicht die Rente für viele nicht, selbst bei bescheidenen Ansprüchen. Die Altersarmut nimmt dramatisch zu. Die damit verbundenen Probleme werden weder behandelt noch gelöst, denn unsere Politiker und deren Klientel betrifft dies nicht. Ihre Gehälter und Pensionen werden automatisch der Inflationsrate angepasst. Rentenerhöhungen werden bestenfalls nach der Steigerung der Durchschnittslöhne durchgeführt. Dabei wird auch die ständig zunehmende Zahl der Geringverdiener einbezogen, was die Rente permanent reduziert.

ARU beruft sich auf Artikel 3 des Grundgesetzes: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Das gilt unserer Ansicht nach auch für Rentner und deren Rentenanpassungen.

Wir empfehlen allen Arbeitnehmern dringend sich anhand ihres „Vorläufigen Rentenbescheids“ schon jetzt bei einem Rentenberater nach ihrer zu erwartenden Rente zu erkundigen. Sie werden erschrecken und Anhänger der ARU werden, weil sie dringend Vertreter im Parlament brauchen.

Die Vorstellung höchster deutscher Gerichte, dass der Gleichheitsgrundsatz für Rentner nicht gilt, lehnen wir ab. Beitragszahler ins Rentensystem dürfen nicht schlechter behandelt werden als Beamte, Pensionäre und ihnen Gleichgestellte (z.B. Militärangehörige), deren Privilegien teilweise noch aus der Nazizeit herrühren. Die Auffassung des BVG Beamte und Pensionäre genießen Besitzstandswahrungsrechte und deshalb muss alles so bleiben, ist haltlos. Das gleiche Gericht urteilt für Rentner, was mit ihnen geschieht unterliegt dem Gestaltungswillen des Gesetzgebers, ist deshalb gesetzeskonform und deshalb nicht zu beanstanden. Das halten wir für falsch und für schlimme Klientelpolitik.

Die Lebenshaltungskosten steigen für alle Bürger gleichermaßen.

Die jetzige Rentenversorgung wird staatlich manipuliert und durch die Finanzierung rentenfremder Leistungen künstlich nach unten gerechnet. Die Rentenansprüche werden damit reduziert. Die Renten könnten auf Pensionsniveau angehoben werden, wenn mit dem erarbeiteten Wohlstand durch die Regierung verantwortungsvoller umgegangen werden würde. Die Rente bzw. Pension muss nach langem Arbeitsleben zum Leben reichen und höher sein, als Zahlungen an Personen, die nicht in oder für Deutschland gearbeitet haben.

Wir fordern die Gleichbehandlung der Rentner mit den Pensionären bei der Berechnung der Ruhestandszahlungen. Wenn Rentner weniger als 50% ihres Nettolohnes des durchschnittlichen Lohnes ihres gesamten Erwerbslebens als Rente bekommen, während Pensionäre mehr als 70% ihres Nettoverdienstes der letzten Jahre vor ihrer Pensionierung bekommen ist das ist sehr wohl eine Ungleichbehandlung.

Dabei werden diese Pensionen aus den Steuermitteln gezahlt, ohne dass Beiträge eingezahlt wurden. Wir wollen keine Pensionskürzungen, sondern die Anhebung der Renten auf Pensionsniveau.

2. Reform der Rentenversicherung

Der Allgemeinheit ist weitgehend unbekannt, dass die beitragsbasierte Rentenversicherung im Jahre 1954 so viel Rücklagen besaß, dass Adenauer ohne gesetzliche Handhabe dieses Geld für den Aufbau der Bundeswehr entnommen hat. Seither existiert ein schwer durchschaubares System von Entnahmen und Einzahlungen in das System der Rentenversicherung. Dabei wurden bis 2015 ca. 800 Milliarden eingezahlter Rentenbeiträge für versicherungsfremde Leistungen entnommen.

a) Versicherungsfremde Leistungen sind aus Steuermitteln zu bezahlen.

Zur Zeit werden auf Beschluss der Politik jährlich ca. 80 Milliarden Euro der Beiträge der Rentenversicherung für versicherungsfremde Leistungen entnommen. In den Leitmedien wird wahrheitswidrig behauptet, dass die Rentenversicherung 60 Milliarden Zuschuss zur Rentenversicherung erhält. Wir lehnen es ab, dass Beitragszahler für Zahlungen aufkommen müssen, die Parteien beschließen und für die die Allgemeinheit zuständig ist.

b) Wiedereinführung der beitragsgedeckten Rentenversicherung, in die auch Politiker, Freiberufler, Selbständige, Beamte usw. ohne Bemessungsgrenze, einen gleichen Prozentsatz ihres Brutto-Einkommens einzuzahlen haben. Den gleichen %-Satz zahlen die Arbeitgeber. Österreich hat dies vollzogen. Im Ergebnis ist dort die monatliche Durchschnittsrente ca. 500 € höher als in Deutschland und wird bis 14 mal im Jahr ausgezahlt.

3. **Reform der Kindererziehungszeiten**

Die Nichtanerkennung der Kindererziehungszeiten auch für Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ist eine große Fehlentscheidung.

Die Diskriminierung dieser Mütter, die ihre Kinder in der besonders schwierigen Zeit nach Kriegsende 1945 großgezogen haben, ist eine Schande der Politiker, die das beschlossen haben. Noch gravierender ist die Missachtung der Mütter, die neben der Erziehung der Kinder gearbeitet haben oder freiwillig für eine höhere Rente privat eingezahlt haben. Ihnen wird der Anspruch auf die Kindererziehungszeit sogar noch um den von ihnen erworbenen Rentenanspruch gekürzt. Daraus folgt, die von unseren überversorgten Politikern geforderte Privatvorsorge für's Alter ist ein Schwindel. Von ihnen auch nur Gerechtigkeit zu erwarten, ist vergeblich. Dafür müssen die Betroffenen sich organisieren, weil nur die ARU sich dieses Ziel gestellt hat.

4. **Gleichbehandlung der Witwen-Witwer-Rente**

ARU fordert Gleichbehandlung auch bei der Witwen/Witwer-Rente mit den Pensionären. Die regierenden Parteien haben die Ansprüche für Rentner gekürzt, indem diese mit eigener, erarbeiteter Rente teilweise verrechnet wird. Stirbt ein Partner, so ist dies schlimm genug. Die Zahlungsverpflichtungen laufen nahezu unverändert weiter. Deshalb die Forderung auf Gleichbehandlung mit den Pensionären, deren Witwen-/Witwerrente unangetastet blieb.

5. **Gleichbehandlung beim Sterbegeld**

ARU fordert die Gleichbehandlung auch beim Sterbegeld mit den Pensionären. Die Streichung des Sterbegeldes nur für die Rentner ist mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar und muss revidiert werden. Wir sterben alle und wollen auch im Todesfall gleich behandelt werden.

6. **Reform der Arbeitslosenversicherung**

a) Die Dauer der Beschäftigung muss beim Bezug des Arbeitslosengeldes, berücksichtigt werden.

Unser Ziel: 1 Arbeitsjahr wird mit 1 Monat Arbeitslosengeld in Höhe des erzielten Durchschnittsverdienstes angerechnet. Wer z.B. 40 Jahre gearbeitet hat, erhält 40 Monate seines Durchschnittslohns. Lange Arbeitszeit muss sich wieder lohnen. Diese 40 Monate kann dann jeder Beitragszahler auch zur Verkürzung des Renten- bzw. Pensions-Eintrittsalters ohne Abschläge verwenden, denn er hat diese Monate bereits durch Beiträge finanziert. Beitragszahler und Arbeitgeber zahlen je 50% der Arbeitslosenversicherung und kommen so ohne staatliche Subventionen aus.

b) Die Arbeitslosenversicherung ist dem Handeln der Politik zu entziehen und durch eine Selbstverwaltung zu ersetzen.

Alle anfallenden Kosten, außer den für anrechenbare Monate der Arbeitslosenzeit, sind aus Steuermitteln zu finanzieren. Diese Selbstverwaltung ist nötig, damit die Arbeitslosen-Versicherungsbeiträge nicht für andere Zwecke verwendet werden können, wie dies seit Jahren auch mit Beiträgen der Rentenversicherung geschieht. Eine Übertragung und Verallgemeinerung innerhalb der EU lehnen wir ab.

c) Politiker, Freiberufler, Selbständige und Beamte sind zu gleichen Bedingungen in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Auch sie sind Teil der Gesellschaft und sollen gleiche Rechte und Pflichten haben.

7. Reform des Gesundheitssystems

Ziel ist die gleiche Grundversorgung für alle Bürger. Es geht nicht an, dass eine Gruppe 70% ihrer Krankheitskosten ohne Beitragszahlung vom Steuerzahler („Beihilfe“) bekommt und die andere Gruppe der Arbeitnehmer und Rentner dafür Beiträge bezahlt. Entweder erhalten alle 70% kostenlos oder alle Bürger zahlen Beiträge in eine gesetzliche Krankenkasse für die Grundversorgung. Jedem bleibt es überlassen, sich darüber hinaus zusätzlich privat zu versichern, was nicht vom Staat subventioniert werden darf.

Noch gravierender ist die Benachteiligung der Rentner, die einen Beitrag für Lohnfortzahlung zahlen müssen, sie jedoch keine Lohnfortzahlung bekommen, obwohl die Krankenkassen einen Beitragssatz für Selbständige ohne Lohnfortzahlung besitzen.

Die Krankenversicherungsleistungen für Bürger, die keine Beiträge zahlen ist, getrennt zu erfassen und aus Steuermitteln zu zahlen. Gerade Beitragszahler müssen einen Anspruch auf bessere ärztliche Versorgung haben, als solche, die keine Beiträge zahlen.

Wir fordern: Alle Bürger, auch Politiker, Beamte, Selbständige, Freiberufler sind auf gleichem Niveau der Grundversorgung zu behandeln. Wer zusätzliche Leistungen haben will, muss sie durch weitere Versicherungen absichern.

Wir fordern weiter die Abschaffung der Bemessungsgrenze bei der Beitragshöhe.

Nur so lässt sich die vom Grundgesetz geforderte Gleichheit vom Gesetz verwirklichen. Das gleiche Prinzip gilt für die Pflegeversicherung und die Hinterbliebenenversorgung. Die bisherige Ungleichbehandlung ist zu beseitigen.

ARU lehnt die Bezahlung der Krankenversicherung, Kindergeld usw. an im Ausland lebende Angehörige von in Deutschland lebenden Ausländern ab.

8. Reform des Bildungssystems

Bildung ist ein Grundpfeiler zur Sicherung unseres Wohlstandes, weil Deutschland keine ausreichenden natürlichen Ressourcen hat. Deshalb muss mehr in Bildung investiert werden. Dies beginnt bei der Vorschule, geht weiter über Ganztagschulen bis zum leistungsorientierten, kostenlosen Studium. Die Förderung von Intelligenz und Forschungstätigkeit bedarf eines finanziell besser gestellten Finanzrahmens. Dafür setzt sich die ARU ein.

Dringend gehören die lange bekannten Probleme im Bildungssystem behoben.

Kitas: Fehlende Kitas und darin schlecht bezahltes Personal. Insbesondere alleinerziehende Mütter konkurrieren mit vielfach nicht arbeitenden Migrantenfamilien um Kita-Plätze.

Wir fordern: Arbeitende Familien und Alleinerziehende haben absoluten Vorrang bei der Vergabe von Kitaplätzen und Plätzen in Ganztagschulen.

Unbegleitete Minderjährige: Bis Ende 2017 hat Deutschland über 20.000 (nach eigenen Angaben) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen. Ein jeder von ihnen kostet nach den Angaben von Sachsen-Anhalt jährlich 60.000 €, d.h. insgesamt ca.10 Milliarden. Es ist eine Regelung zu schaffen für die Überprüfung der Altersangaben, zumindest für die Fälle, wo Zweifel offensichtlich begründet sind.

Für 1 Milliarde könnten in den Herkunftsländern mindestens 100 Schulen gebaut werden. Für eine weitere Milliarde könnten Migranten zur Rückkehr und den Aufbau der Schulen oder Arbeitsplätze animiert werden. Die eingesparten 8 Milliarden stünden dann dem deutschen Bildungssystem zusätzlich zur Verfügung.

Zu prüfen ist, ob für minderjährige deutsche Vollwaisen ebenfalls 60.000,-Euro im Jahr zur Verfügung stehen, oder ob diese deutsche Gruppe gegenüber Ausländern

benachteiligt wird, was gegebenenfalls zu ändern ist.

Schulen: Marode Schulen, fehlende Lehrer, Stundenausfall, zu große Klassen, Überforderung der Lehrer durch unmotivierte (vorwiegend moslemische) Kinder, fehlende Deutschkenntnisse der Kinder insbesondere von Immigranten usw. gehört auf den Prüfstand. Dazu kommt die von der Politik betriebene praxisferne Inklusion von geistig und körperlich behinderten Kindern zu korrigieren, die in Sonderschulen weit besser gefördert werden können.

Eine bessere Unterstützung von Behinderten ist dringend geboten. Die Reduzierung von Leistungen z.B. für Sehbehinderte ist unverzüglich zu korrigieren. Statt hoher Zahlungen an Betreuer für Migrantenkinder zu zahlen, fordern wir eine bessere Unterstützung lernschwacher Kinder.

9. Verbesserung der Bezahlung der Polizisten, Erhöhung deren Anzahl und politisch gewollte Unterstützung, um die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen.

Zur Zeit ist die Polizei der Prügelknabe für fehlenden politischen Willen. Wir dürfen keine Parallelgesellschaften und Zonen mit eigenen Rechtsregeln dulden, wo sich die Polizei teilweise nicht mehr hinein traut. Auch für ausländische Bürger, die in Deutschland leben, gilt das Grundgesetz. Wer sich nicht daran hält und sich strafbar macht, hat sein Aufenthaltsrecht verwirkt. Das ist weltweit üblich, wird aber in Deutschland nicht angewandt. Es muss aufhören, dass die Polizei angehalten wird, die Herkunftsländer von Straftätern zu unterdrücken. Die Polizei ist für die Sicherheit der Bürger zuständig. Es ist zu unterbinden, dass von der Politik Gegendemonstrationen an gleichen Plätzen genehmigt werden, um zu provozieren und somit eine erhöhte Polizeipräsenz erfordert. Wer solche Gegendemonstrationen genehmigt, hat persönlich für die erhöhten Polizeikosten aufzukommen.

10. Bekämpfung der Ursachen für die Mietpreis- und Immobilienpreis-Explosion

Der in den öffentlichen Medien vermittelte Eindruck, Ursache dafür ist der vernachlässigte soziale Wohnungsbau und die Raffgier der Vermieter, lenkt von den wahren Ursachen ab. Verantwortlich dafür ist die Politik. Es gilt noch immer das Marktgesetz „Angebot und Nachfrage regeln den Preis.“ Wenn die Politik sich für millionenfache unkontrollierten Zuzug von Flüchtlingen und den Nachzug ihrer Angehörigen sowie deren Unterbringung entscheidet, ist sie für die Preisexplosion verantwortlich. Sie bringt immer mehr Einheimische in Not, weil diese die steigenden Mieten nicht mehr bezahlen können. Die Gebietskörperschaften, welche den Wohnraum für Berechtigte bereitstellen müssen, sollen entscheiden dürfen wen und wie viele sie aufnehmen können und wollen. Eine Umverteilung ohne Berücksichtigung der unmittelbar betroffenen Gemeinden, schafft sozialen Sprengstoff und den lehnt die ARU ab.

11. Reduzierung der Anzahl der Bundestagsabgeordneten

Das Bundesverfassungsgericht und der scheidende Präsident des Bundestags Lammert hatte schon lange vor der jüngsten Wahl eine Änderung des Wahlrechts gefordert mit dem Ziel, die Zahl der Volksvertreter zu reduzieren. Stattdessen wächst deren Anzahl jetzt nach der Wahl von 631 auf 709, was den Bundestag zum zweitgrößten der Welt macht. Nach Schätzungen wird er um 300 Mio. € teurer. Jeder dieser aktiven „Volksvertreter“ kostet uns Steuerzahler jährlich ca. 650.000 €. Die üppigen Zahlungen an die Ausgeschiedenen kommen noch dazu, was nach Schätzungen jährlich weit über eine Milliarde € ergibt. Im Vergleich dazu beträgt die durchschnittliche gesetzliche Rente eines Arbeitnehmers aktuell ca. 1.050 € monatlich.

ARU unterstützt die Forderung Lammerts und schlägt zur Reduzierung des Bundestags vor:

Das Wahlgesetz ist so zu ändern, dass eine Partei entweder mit der Erststimme ein Mandat für den Bundestag erhält oder mit der Zweitstimme der Direktkandidat, wenn er mehr Stimmen erhält, als die Partei mit den meisten Stimmen. In der Bundesrepublik gibt es 299 Wahlkreise, dementsprechend reduziert sich die Anzahl der Parlamentarier auf ca. die Hälfte.

12. Reform der Asylpolitik

Asylbewerber aus einem sicheren Drittland sind in Übereinstimmung mit dem Dublin-Abkommen an der deutschen Grenze abzuweisen, genauso wie Wirtschaftsflüchtlinge. Sozialleistungen für Flüchtlinge aller Art sind auf das EU-weite Durchschnittsniveau abzusenken. Das Recht auf Familiennachzug ist auszusetzen. Die Erstaufnahmestellen und die Flüchtlinge aufnehmenden Kommunen müssen dringend technisch so ausgestattet werden, dass sie Sozialbetrüger (z.B. mit gefälschten Ausweispapieren) erkennen und abweisen können. Diese Personen müssen in einer zentralen Einrichtung erfasst und entsprechend behandelt werden. Wir fordern, dass Bundesländer, die die Asylberechtigung ausstellen, dauerhaft für die Finanzierung der Sozialleistungen zuständig bleiben. Den Asylbewerbern ist ein Verlassen des Bundeslandes zu untersagen oder sie verlieren alle Ansprüche. Den Bundesländern, Gemeinden oder Wahlkreisen bleibt es überlassen, wie viele Asylbewerber sie aufnehmen wollen. Nur so bleibt den Wählern die Möglichkeit bei Wahlen die Politik zu unterstützen oder abzulehnen. Asylberechtigten ist nur eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis auszustellen, die automatisch endet, wenn das Herkunftsland als sicher eingestuft wird. Ein Bleiberecht und Einbürgerung durch heraus gezögerten Aufenthalt lehnen wir ab. Die Familie steht nach dem Grundgesetz unter besonderem Schutz. Bigamie (Heirat von mehreren Frauen gleichzeitig) ist ein Straftatbestand. Wir lehnen es ab, dass die Religionsfreiheit ausgenutzt wird und die Scharia über unser Grundgesetz gestellt wird, wie es von den regierenden Parteien geduldet wird. Wer zwar mit Handy ,aber ohne Papiere in Deutschland ankommt und dann noch falsche Angaben macht, Sozialbetrug begeht oder straffällig wird. ist unverzüglich auszuweisen. Die ARU stellt sich mit ihren Forderungen dieser Aufgabe.

13. Aussetzung des Familiennachzugs von Flüchtlingen

Nach Erfahrungen in Kanada bringt der zugelassene Familiennachzug von syrischen Flüchtlingen jeweils 7 zusätzliche Personen ins Land. Passiert Ähnliches in Deutschland, so bricht das Sozialsystem völlig zusammen, zumal der Zustrom zusätzlicher Flüchtlingen anhält. Weltweit muß mehr als die Hälfte der Menschen (derzeitig 3,6 Milliarden) von weniger als 2 Dollar am Tag leben. Alle diese Menschen haben Grund, nach Deutschland zu kommen. Deshalb braucht Deutschland dringend Gesetze, die den Zustrom von Flüchtlingen begrenzen und die Abschiebung Unberechtigter vereinfacht und beschleunigt. Es ist nicht hinnehmbar, daß Menschen, deren Leben angeblich im Herkunftsland bedroht ist, sobald sie ein Bleiberecht oder Asylstatus in Deutschland erreicht haben, in Ihrem Herkunftsland Urlaub machen und andere Menschen überreden ins Schlaraffenland Deutschland zu gehen. Die jetzige Praxis ist eine vorsätzliche Schädigung des Deutschen Volkes und gehört dringend korrigiert. Wenn die ca. 400.000 vorliegenden Anträge auf Familiennachzug mit nur 4 Personen ausgeführt werden, dann fehlen mehr als 1 Million zusätzlicher Wohnungen. Deutsche, die zwar alles nach dem 2. Weltkrieg aus

dem Nichts aufgebaut haben, zahlen die Zeche der fehlerhaften Politik. Dies gilt es zu ändern mit der ARU.

14. **Reform des überbezahlten, bürokratischen Monsters in Brüssel**

Die Unzufriedenheit von EU-Mitgliedsländern mit der Arbeit Brüssels nimmt ständig zu. Der „Brexit“ ist ein besonders deutliches Beispiel. Mit noch mehr EU, die Unzufriedenheit zu bekämpfen, kann nicht funktionieren. Der Ankauf von Schrottpapieren mit aus dem Nichts geschaffenen Geld ohne Warendeckung, wie es die EZB unter Draghi praktiziert, kann bestehende Probleme nicht beheben. Schulden mit noch höheren Schulden zu bekämpfen hat noch nie funktioniert. Deutschland hat bis Ende 2017 durch seine Exportüberschüsse bereits ca. 800 Mrd. € Forderungen (Target 2) an andere EU-Mitgliedsländer aufgehäuft. Das ist erarbeitetes Volksvermögen. Als Sicherheit hat Deutschland dafür über die EZB Ramschpapiere ohne Wert akzeptieren müssen. Es sind teilweise Schuldverschreibungen in Euro mit Laufzeiten von bis 40 Jahren ohne angemessene Zinsen. bzw. einfach gedrucktes oder per Computer geschaffenes Geld. Das ist keine Sicherheit, insbesondere von Ländern, die praktisch heute schon Pleite sind. Wir fordern, die Exportüberschüsse sind zum Kauf von Edelmetallen (wie unter Finanzminister Erhard) zu nutzen, damit auch künftige Generationen etwas vom erarbeiteten Volksvermögen erhalten. Damit sichert der Staat deutschen Firmen stabile Preise und stellt dem inflationären Geldddrücken wirtschaftliche Werte gegenüber. Wir lehnen es ab, dass Deutschland als Hauptzahler bei Entscheidungen der EZB durch das Rotationsprinzip vor der Tür sitzt,, aber die Beschlüsse ausführen muss. In der Geschichte ist es einmalig: Mit der EZB wurde eine Institution geschaffen, die außerhalb jeglicher Gerichtsbarkeit steht. Weder Personen können belangt noch die Immobilie durchsucht werden. Dem deutschen Volk wird die Wahrheit über die Kosten der Rettung des Euro vorenthalten. Jeder sieht es täglich. Der Euro hat gegenüber der DM die Hälfte seines Wertes verloren. Was früher der Preis in DM war, ist heute der Preis in Euro. Weder die Löhne noch die Renten haben sich verdoppelt. Das ist der Grund, warum Deutschland in OSZE-Statistiken über Wohlstand einen der letzten Plätze einnimmt.

Dazu kommt, dass in Deutschland der Reichtum besonders ungleich verteilt ist. Nur ca. 44% der Deutschen haben Wohneigentum und die Mieten mit Nebenkosten betragen inzwischen 30-40% des Einkommens. Selbst in den ehemaligen Sowjetrepubliken, jetzt zur EU gehörend, Litauen, Lettland und Estland, beträgt der Anteil der Bevölkerung mit Wohneigentum ca. 95%.

In der EU hat die deutsch sprechende Bevölkerung den höchsten Anteil. Aber zu den Verhandlungssprachen der EU gehören vor Gericht nur Englisch und Französisch, was die ARU für reformbedürftig hält, insbesondere nach dem Brexit.

Weil die EU immer mehr Geld fordert, wurden schon mehrfach die Berechnungsformeln für die EU-Beiträge geändert - immer mit dem Ziel, Deutschland überproportional zu belasten. Eine Gemeinschaft funktioniert nur, wenn es gerecht zugeht und jedes Land seine Identität, Kultur und weitgehende Selbstbestimmung behält. Da gibt es viel zu tun.

Die üppigen Gehälter, Vergünstigungen und Pensionen für die ständig wachsende Anzahl der EU-Mitarbeiter zeugen von deren Selbstbedienungsmentalität, die es zu begrenzen gilt.

ARU hält auch das Gleichheitsprinzip in der EU für verletzt, wenn bei gleicher Gewichtung Deutschland für 150.000 Bürger einen Abgeordneten entsenden kann und bei anderen Ländern reichen dafür 40.000 Bürger. Die ARU lehnt das System der Wohnsitznahme als Berechtigung für Sozialleistungen ab. Wer arbeitet erhält, die

gleichen Leistungen wie Deutsche, ansonsten ist das Herkunftsland zur Zahlung ihrer Sozialleistungen zuständig.

15. Finanzierbarkeit der Behebung aufgezählter Probleme

Von den vorgenannten Aufgaben wurden die meisten wegen angeblich fehlender Finanzmittel von den regierenden Parteien nicht umgesetzt. Als 2015 die deutschen Grenzen für Flüchtlinge aller Art ohne Kontrolle geöffnet wurden, waren plötzlich hohe Milliardenbeträge dafür vorhanden. Verschiedene Berechnungen gehen von jährlichen Gesamtkosten von 80 bis 100 Milliarden aus. Der arbeitenden Bevölkerung und den Rentnern wurde aber Gerechtigkeit vorenthalten. Nur wir selbst können das ändern. Dieser Aufgabe stellt sich die ARU. Fehlendes Geld akzeptieren wir nicht mehr. Die Arbeitslosenselbstverwaltung finanziert sich durch Beiträge selbst. Von der Regierung zugesagt Fremdleistungen sind von allen Bürgern über Steuermittel zu finanzieren. Der Rentenversicherung wurden von den Beiträgen ca 800 Milliarden EURO für Renten fremde Leistungen entzogen. Wir fordern, dass die Target 2- Guthaben, etwa in der Höhe von 800 Milliarden €. der Rentenversicherung wieder zugeführt werden, denn die Exporteure wurden bereits über die aufgeblähte Geldmenge M2 bezahlt. Rentenfremde Leistungen sind über Steuermittel von allen Bürgern zu bezahlen. Auf diese Weise wären das Geld auch der EZB und ihrer dubiosen Geldpolitik entzogen und bliebe auch der nächsten Generation erhalten. Wir Arbeitnehmer und Rentner sind mehr als 50% der Bevölkerung, dafür brauchen wir Ihr Mandat und die Zustimmung auf den nächsten Stimmzetteln. Dann kann uns niemand mehr aufhalten.

Wir fordern die Einführung eines sozialen Jahres für alle in Deutschland von Sozialleistungen lebenden Bürgern. Ausgenommen sind alle, die einen Studien- oder Berufsschulabschluss besitzen oder bei der Bundeswehr, Polizei, freiwilligen Feuerwehr oder im Ausland für Entwicklungshilfe tätig waren.

16. Der Pflegedienst ist zu reformieren

Zu Verbessern ist dazu die Bezahlung und Betreuungsschlüssel zu verringern. Der Zugang für Pflegedienste ist zu erleichtern. Wir fordern für pflegende Angehörige von Schwerstbehinderten einen gesetzlich garantierten Urlaubsanspruch. Für diese Zeit sind die Kurzzeit-Pflegeplätze angemessen auszubauen. Die Möglichkeit der Umwandlung von z.B. stillgelegten Krankenhäusern oder anderen geeigneten Objekten sollte dafür vorrangig auch mit finanziellen Anreizen gefördert werden.

17. Schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

um jährlich 1%, also innerhalb von 5 Jahren auf Null. Der Soli wurde eigentlich zum Aufbau der Neuen Bundesländer befristet eingeführt. Derzeit wird er zweckentfremdet eingesetzt.

18. Freigestellte Beamte mit Fortzahlung ins normale Berufsleben überführen gegebenenfalls mit Lohnausgleich zu den bisherigen Bezügen.

Das betrifft z. B. Beamte von Bahn, Post usw.

Langfristige Ziele der ARU

Die ARU wird gemeinsam mit Bürgerinitiativen, Vereinen und Fachkommissionen versuchen Schritt für Schritt auch folgende Ziele zu erreichen

19. Einführung von von Volksentscheiden

über alle wesentliche, die Zukunft Deutschlands beeinflussende Entscheidungen

- 20. Autonomieerklärungen von Bundesländern**
Den Bundesländern Deutschlands muss es freigestellt sein, sich durch Volksentscheid für autonom zu erklären und sich in der EU selbst zu vertreten, wenn die Bundesregierung nicht dem Willen des Volkes nachkommt
- 21. Einführung eines Straftatbestandes für politische Entscheidungsträger,**
wenn durch ihre Entscheidung dem deutschen Volk Schaden zugefügt wurde.
- 22. Steuerverschwendung**
Die ARU fordert die Einführung eines Straftatbestandes für Steuerverschwendung - auch mit finanziellen Konsequenzen. Z.B. betrug die Steuerverschwendung im Jahre 2015 ca. 30 Mrd. € (bei einem Bundeshaushalt von 300 Mrd. €).
Auch die Zahlung von über 1 Mrd. € jährlich an parteinahe Einrichtungen hält die ARU für nicht gerechtfertigt.
- 23. Zahlungsverpflichtungen durch politische Entscheidungen**
Werden rückwirkende Zahlungsverpflichtungen durch politische Entscheidungen mit nötigen Auflagen für Baumaßnahmen oder Um- oder Ausbaumaßnahmen ausgelöst, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen mindestens die volle steuerliche Abzugsmöglichkeit zu garantieren.
- 24. Spekulationsverluste**
sind unabhängig von deren Größe von der Bank und deren Aktionären zu tragen, die spekuliert hat.
Zu verbieten ist das spekulative Handeln mit Gütern, die nicht im eigenen Besitz oder durch Verträge gesichert sind.
- 25. Das Beamtentum**
ist auf Kernbereiche des Staates zu reduzieren.
- 26. Das Steuersystem**
ist auf drastisch zu vereinfachen. Der Steuereingangssatz ist zu erhöhen und die direkt proportionale Steigerung des Steuersatzes ist einzuführen.
- 27. Abschaffung des Vorschlagsrechts der Parteien**
für die Benennung der Richter der höchsten deutschen Gerichtsbarkeit, sondern Besetzung der Richterstellen mittels Ausschreibung und Beurteilung nach Qualifikation, Leistung und Ansehen.
- 28. Reform des Wahlrechts**
Die ARU fordert eine Reform des Wahlrechts unter Berücksichtigung der Nichtwähler und Bevölkerungsstruktur.
- 29. Abwahlmöglichkeit von Mandatsträgern während der Wahlperiode**
fordert die ARU durch eine in Prozenten festzulegende Bürgerforderung des Wahlkreises.
- 30. Gleichstellung von Opfern**
fordert die ARU, unabhängig davon, wann und von wem Unrecht geschah.
- 31. Begrenzung des Gesamthaushaltes**

ARU fordert eine Begrenzung der Kosten auf 25% des Gesamthaushaltes für Verwaltung und Pensionslasten in jeder selbständigen Gebiets-, Landes- oder Bundesverwaltung.

32. Presse- und Meinungsfreiheit

ARU fordert Presse- und Meinungsfreiheit, freies Internet für jedermann zwecks Kommunikation, Information und Übertragung von Daten ohne staatliche Zensur. Jeder Bürger muss über seine Daten persönlich verfügen und entscheiden können.

33. Manipulation durch Presse und andere Medien

ARU ist gegen die Manipulation der öffentlichen Meinung durch Presse und andere Medien, insbesondere vor Wahlen, indem Gelder nach Auflagenstärke und Sendezeit gezahlt werden, wenn z.B. über die EU nur Positives berichtet wird.

34. Unterstützung durch den Staat bei gewollten Protestdemonstrationen

Die ARU lehnt die Unterstützung durch den Staat bei gewollten Protestdemonstrationen ab, da dies zu gefährlichen Auseinandersetzungen führen kann. Außerdem erhöht es die erforderliche Polizeipräsenz und die Kosten.

35. Länderfinanzausgleich

ARU fordert mehr Gerechtigkeit beim Länderfinanzausgleich. Die Diskriminierung der Geberländer ist zu unterbinden. Es geht nicht an, dass Nehmerländer mehrere staatlich subventionierte Theater, Orchester, kostenlose Kindertagesstätten und kostenlose öffentliche Verkehrsmittel für bestimmte Personengruppen usw. bereitstellen, während die Geberländer sich solches nicht leisten können.

36. Alle öffentlichen Subventionen

sind innerhalb von 4 Jahren auf Erfolg, Erfordernis und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschaffen.

37. Entwicklungshilfe

ist von Deutschland nur an Staaten zu zahlen, wo Missbrauch unterbunden ist und wenn eine deutsche Firma verantwortlich ist und gegenüber der entsprechenden deutschen Behörde finanzielle Rechenschaft ablegen kann.

38. Offenlegung aller Geheimverträge und Geheimvereinbarungen

ARU fordert die Offenlegung aller Geheimverträge und Geheimvereinbarungen der öffentlichen Landes- und Bundesbehörden, die ein Risiko für die deutschen Bürger und Steuerzahler darstellen.

39. Deutsch als Verwaltungssprache

ARU fordert für Brüssel Deutsch als Verwaltungssprache - gleichberechtigt mit Englisch und Französisch, denn Deutsch ist die meist gesprochene Sprache in der EU.

40. Einwanderung nach Deutschland

ist auf international übliche Regelungen wie für Kanada, USA, Schweiz, Australien usw. umzustellen. Zuzug kann von Firmen, Körperschaften und Privatpersonen beantragt werden, wenn diese die Kostenübernahme garantieren für den Fall, dass der Betreffende seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten kann.

41. Zweistaatenlösung

ARU lehnt die Zweistaatenlösung ab (2 Pässe), wonach sich die Bürger nicht für eine Staatsbürgerschaft entscheiden müssen und sich die für sie günstigsten Leistungen aussuchen können. Über die Aushändigung des Passes entscheidet die Gebietskörperschaft als letzte Instanz, wie in der Schweiz.

42. Abzug aller Besatzungstruppen

ARU fordert einen Volksentscheid über den Abzug aller Besatzungstruppen aus Deutschland und Neutralität nach Schweizer Vorbild. Gebietskörperschaften erhalten als Entschädigung und zur Standortverbesserung zeitlich befristet die derzeit gezahlten Besatzungskosten überwiesen.

43. Freundschaftliche Beziehungen und wirtschaftliche Sanktionen

ARU fordert freundschaftliche Beziehungen zu allen Völkern incl. Freihandelsabkommen - auch mit der Russischen Föderation.

Da Wirtschaftssanktionen immer nur die Bevölkerung, nie aber die verantwortlichen politischen Führer treffen, ist die ARU für die Abschaffung aller Wirtschaftssanktionen.

44. Abschluss eines Friedensvertrages

ARU fordert den Abschluss eines Friedensvertrages mit den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges und die Beendigung des Zustandes der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht von 1945.

45. Feindstaatenklausel

Deutschland und alle seine ehemaligen Verbündeten sind als „Feindstaaten“ aus der Charta der Vereinigten Staaten zu streichen. Andernfalls sollten die Beitragszahlungen eingestellt werden.

46. Deutsche Verfassung

ARU fordert gem. Artikel 146 Grundgesetz die Ausarbeitung und Einführung einer Deutschen Verfassung, die durch Volksentscheid bestätigt werden muss.

47. Deutsche Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

- a) ARU fordert die detaillierte Auflistung und Veröffentlichung aller nach dem 2. Weltkrieg von Deutschland geleisteten direkten, indirekten und in anderen Haushalten versteckten „Wiedergutmachungszahlungen“, die sich inzwischen auf mehrere Billionen Euro belaufen dürften.
- b) ARU fordert die detaillierte Auflistung und Veröffentlichung aller im Rahmen der EU von Deutschland eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und deren Höhe.
- c) ARU fordert die detaillierte Auflistung und Veröffentlichung aller innerstaatlichen finanziellen Verpflichtungen von Bund, Ländern, Kommunen und deren Höhe. Dazu gehören auch Pensionsverpflichtungen und Ähnliches.

48. Rundfunk und Fernsehen

Abschaffung des staatlich kontrollierten öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und deren staatlichen Zwangsabgabe (GEZ). Zahlung von Gebühren nach in Anspruch genommener Leistungen auch an private Anbieter.

49. Wahrheitsunterdrückung

ARU fordert die Schaffung eines Straftatbestandes für zielgerichtete Unterdrückung der Wahrheit.

50. Schutz vor Wirtschaftsspionage

ARU fordert den massiv auszubauenden Schutz deutscher Firmen und Institutionen vor Wirtschaftsspionage als staatliche Aufgabe.

51. Gewinnbesteuerung

ARU fordert die Versteuerung der in Deutschland erzielten Firmengewinne in Deutschland. Steuervermeidungsmodelle müssen mit Strafen belegt werden. Deutschland gehen so jährlich ca. 200 Mrd. € verloren (siehe Steuermodell Luxemburg und diverser Steueroasen). Allein dieser Betrag würde ausreichen, um alle angesprochenen Reformen zu finanzieren.
Zum Vergleich: Der Bundeshaushalt umfasst 329,1 Mrd. für das Jahr 2017.

52. Betriebswohnungen für Firmenangehörige

Firmen in Deutschland sind bei Neuansiedlung von Betriebsteilen in über-besiedelten Gebieten zu verpflichten, Betriebswohnungen für Firmenangehörige zu bauen. Andernfalls bleiben Geringverdiener auf der Strecke.

53. Patentanmeldungen

ARU fordert die kostenlose Patentanmeldung privater Bürger in Deutschland.

54. Versicherungsfremde Leistungen

ARU fordert die Herausrechnung aller versicherungsfremden Leistungen aus Beitragssystemen, die durch politische Entscheidung diesen aufgebürdet wurden und die Benennung der dafür verantwortlichen Parteien.

55. Deutsche Goldbestände im Ausland

ARU fordert die ordentliche Bestandsaufnahme der im Ausland gelagerten Goldbestände mit Barrennummer usw., wie es von jeder deutschen Firma gefordert wird. Ziel muss die kurzfristige Rückholung der deutschen Goldbestände sein, denn sie sind ein Teil der Währungssicherheit und des Volksvermögens.

56. Vergütungsgrenzen

ARU fordert die Begrenzung von Vergütungen für Personen, die kein persönliches finanzielles Risiko tragen. Die Höhe der Vergütung soll auf der Grundlage des durchschnittlichen Verdienstes der Belegschaft festgelegt werden.

57. Handelsabkommen

ARU lehnt Handelsabkommen wie TTIP, TISA, CETA usw. ab, wonach außerhalb ordentlicher Gerichtsbarkeit Schadensforderungen ausländischer Firmen gegenüber dem deutschen Staat geltend gemacht werden können.

58. Unterbringung von Asylbewerbern

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist neu zu regeln. Die Bürger der Gemeinden, Städte, Landkreise und Bundesländer sollen mit ihren Mandatsträgern entscheiden, wie viel Asylbewerber sie aufnehmen wollen und wie sie untergebracht werden können. Eine Einweisung durch nicht betroffene Behörden, soll beendet werden.

59. Abschiebung abgelehnter Asylbewerber

Abgelehnte Asylbewerber sind unverzüglich aus den sozialen Systemen zu entfernen und in ihre (sicheren) Herkunftsländer zurückzuschicken.

60. Kriminelle Ausländer

Kriminelle Ausländer/Asylbewerber usw. sind auszuweisen oder in billigere Strafanstalten außerhalb Deutschlands zu verlegen. Dazu sind bilaterale Verträge abzuschließen. Ausländer mit Strafen über 1 Jahr ist ein unbegrenztes Einreiseverbot zu erlassen. Zuwiderhandlungen sind mit mindestens 1 Jahr Haft zu bestrafen. Zur Information: Der Strafvollzug ist für den deutschen Staat, also den Steuerzahler, eine kostspielige Angelegenheit. Z.B kostet ein niedersächsischer Haftplatz am Tag rund 140 Euro d.h. pro Jahr über 50.000 €. Dabei sind die deutschen Haftanstalten zu über 80% mit Ausländern belegt. Dazu kommen Dolmetschkosten und andere, deren Löwenanteil bei Gerichten und Polizei entstehen. Haftanstalten in ärmeren Ländern schaffen bei diesen gesicherte Arbeitsplätze mit Einkommen und halbieren etwa die sonst in Deutschland anfallenden Kosten.

61. Sozialleistungen

ARU fordert, dass Sozialleistungen von dem Land gezahlt werden, in welchem Beiträge für Sozialleistungen gezahlt wurden. Außerdem bleiben die Herkunftsländer auch für die Sozialleistungen zuständig, wenn eine Wohnsitznahme ohne Arbeit in einem anderen EU-Land erfolgt. Leistungen für die medizinische Versorgung von Personen ist von dem Land zu bezahlen, dessen versicherungspflichtiger Bürger er ist und nicht nach dem Wohnsitz oder zeitweiligem Aufenthalt.

62. EU-Verwaltungsapparat

ARU lehnt einen überbezahlten und überversorgten EU-Verwaltungsapparat ab, der teilweise außerhalb jeglicher Rechtsgrundlage und Verantwortung unkontrollierbare Entscheidungen treffen kann, wie z.B. die EZB (Europäische Zentralbank) über den ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus).

63. EU-Beitragsberechnung

ARU fordert die sofortige Umstellung der manipulierbaren EU-Beitragsberechnung auf einen festen und gleichen prozentualen Satz der Mehrwertsteuer für alle EU-Länder. Die jetzige Regelung bedeutet: Würde Deutschland nichts mehr produzieren und sich nur verwalten, müsste Deutschland mehr als das Doppelte an die EU überweisen. Produktion ist aber die Grundlage des Wohlstandes und nicht Verwaltung.

64. Stimmrecht im EZB-Rat

Das Stimmrecht im EZB-Rat ist nach dem Anteil der Zahlungsverpflichtungen und dem Risikokapital aufzubauen. Eine Ausgrenzung der Hauptzahler durch das z.Z. geltende Rotationsprinzip ist zu beseitigen.

65. Stimmgewichtung

Bei EU-Wahlen muss jede Stimme eines EU-Bürgers gleich gewichtet werden.

66. Austrittsbedingungen

Die ARU fordert die Korrektur des Vertrages von Lissabon durch Konkretisierung der Austrittsbedingungen eines Landes aus der EU.

67. Asylbewerber- Aufnahmequoten

ARU fordert eine einheitliche, für alle EU-Länder geltende Quotenregelung für die Aufnahme von Asylbewerbern je nach Größe und Bevölkerungszahl.

68. Einhaltung der EU-Verträge/Abkommen

ARU fordert die Einhaltung der EU-Verträge/Abkommen wie Vertrag von Lissabon und Dublin-Abkommen, bei Nichteinhaltung einen Volksentscheid über den Verbleib oder Austritt sowie die Wiedereinführung einer eigenen Währung.

69. Postmonopol

ARU fordert die Vereinfachung des Postmonopols durch Wegfall von Zahlbeträgen auf Briefmarken. Die ARU ist für unbegrenzte Beförderungspflicht z.B. Karte Inland, Brief Ausland usw. zu ersetzen. Gekaufte Briefmarken sind ein zinsloses Darlehen an den Dienstleister und sollte unbegrenzte Gültigkeit haben. Andere Länder wie Südafrika machen es vor.

70. Öffentliche Verkehrsmittel

ARU fordert den Ausbau des öffentlichen Verkehrs und die Abschaffung des Verfalldatums für dessen Tickets. Auch hier handelt es sich um ein zinsloses Darlehen. Die Aufzahlungspflicht kompliziert die Organisation, ermöglicht den Verlust des gezahlten Betrages oder eine Strafanzeige.

71. Erhaltung des Bargeldes

Bargeld ist gelebte Freiheit. Wir lehnen den gläsernen Bürger ab und sind gegen die Abschaffung des Bargeldes sowie deren eingeschränkte Zahlung.

72. Autofahrverbot in Großstädten

Großstädte leiden nicht nur an Belastung durch Feinstaub. Auch Benzinmotore belasten die Städte durch CO₂. Es ist ungerecht, nur Dieselfahrzeuge auszusperren. Die Bürger haben im Vertrauen auf die Politik Fahrzeuge gekauft und dürfen nicht dafür bestraft werden. Wir fordern Gerechtigkeit, indem bei großer Schadstoffbelastung an geraden Tagen nur Dieselfahrzeuge und an ungeraden Tagen nur Benzinfahrzeuge in die ausgewiesenen Zonen fahren dürfen.

73. PKW Autobahnmaut und Km-Pauschale

Derzeit zahlen deutsche PKW Besitzer die Abnutzung der Autobahnen über die KFZ Steuer nahezu allein. Im Ausland werden deutsche Autofahrer jedoch durch Vignetten belastet. Das ist nicht gerecht. Deutschland könnte in allen Bundesländern für Fahrzeuge aller Art dafür die KFZ Steuer gleichmäßig reduzieren. Der Vignettenverkauf sollte in eine gemeinnützige Stiftung übertragen werden. Diese überweist auf der Grundlage der zugelassenen PKW den Anteil an die Bundesländer zurück. Wer die Autobahn nicht benutzt, belastet diese nicht und braucht auch keine Vignette. Die ARU fordert die jährliche Anpassung der derzeitigen KM-Pauschale von 30 Cent um die jeweilige Inflationsrate.

74. Renten an Deutsche im Ausland

Die Rentenkürzung von im billigerem Ausland lebenden Rentnern ist ungerecht. Rentnern in teuren Ländern z.B. Schweiz bekommen keine höhere Rente. Wir sind gegen solche Ungerechtigkeiten.

75. Religionsfreiheit

Die ARU vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums ohne sich konfessionell an bestimmtes Bekenntnis zu binden.

76. Bundeswehr

Die Bundeswehr sollte zur Selbstverteidigung ausgerichtet und militärisch so umgebaut werden, dass umfangreiche Hilfseinsätze in Krisengebieten geleistet werden können. Dies stärkt die Anerkennung Deutschlands .

77. Wahl des Bundespräsidenten

Um dem deutschen Volk mehr Mitgestaltungsmöglichkeit zu geben, fordern wir die Direktwahl des Bundespräsidenten. (Siehe Österreich). Die Besetzung durch Parteieinfluss ohne öffentliche Bewerber halten wir für falsch.

78. Postenvergabe nach Parteizugehörigkeit

Die ARU lehnt die korrumpierende Parlamentswirtschaft ab. Eine Stellenbesetzung ohne nachweisliche Qualifikation und Fähigkeit – nur nach Parteigesichtspunkten, ist der falsche Weg. Deutschland, das Volk der Dichter und Denker, das nur durch Fleiß und Wissen den heutigen weltweiten Stellenwert erreicht hat, sollte dies bei der Postenvergabe berücksichtigen.

79. Flächendeckendes schnelles Internet

Deutschland spart und subventioniert über die EU den Ausbau des schnellen Internets in ärmeren Ländern und vernachlässigt so den Ausbau im eigenen Land. Die Versteigerung der Vergabe derartiger Lizenzen brachte zwar Geld, wurde jedoch anderweitig im Bundeshaushalt ausgegeben. Am Ende zahlen die deutschen Nutzer die Zeche, da die Tele-Konzerne diese Kosten über Gebühren wieder rein holen.

80. Privatfinanzierung von Großprojekten

Wenn politische Verantwortungsträger in nicht öffentlich zugänglichen Verträgen Gewinngarantien im 2-stelligen Zinsbereich geben, ist das Steuerverschwendung. Diese Handlungsweise ist auch der Grund, weshalb Projekte mehrfach so teuer werden, die Fertigstellung sich überlang hinauszögert und das Projekt in absehbarer Zukunft kaum Gewinn erwirtschaften wird (siehe Flughafen BBI Berlin).

81. Erneuerbare Energien

Auch wir vertreten den Weg zur besseren Nutzung der erneuerbaren Energien. Es ist nicht hinnehmbar, dass alle Stromkunden für mangelnde Staatsverträge zahlen müssen. Es ist Misswirtschaft der Politik, wenn Verträge über Zahlungen für theoretisch mögliche Stromlieferungen (z.B. Windparkbetreibern) vereinbart werden, obwohl keine Zuleitungen dafür vorhanden sind.

82. Stilllegungs Subventionen in der Landwirtschaft

Zahlungen für Nichtstun war noch nie eine effektive Lösung.

Wir fordern eine Änderung. Es sollten statt dessen Aufforstungsprämien für

mindestens 10 Jahren an die Grundbesitzer bezahlt werden, die dafür arbeiten und hohe Kosten haben.

83. Subventionsabbau in der EU

Die derzeitige Verfahrensweise in der EU verhindert einen gerechten Wettbewerb. Waren aus der Region sollten preisgünstiger sein als Waren, die teilweise 1000 km und mehr in der EU heran transportiert werden. Die EU Subventionspolitik geht zu Lasten deutscher Produzenten.

84. Tierschutz

ARU fordert einen besseren Tierschutz in Natur und besonders bei der Massentierhaltung.

85. Missbrauch von Antibiotika

ARU fordert den Straftatbestand für den Missbrauch von Antibiotika in der Tierhaltung und strengere Kontrollen.

86. Erhaltung von Natur und Umwelt sowie die Nutzung alternativer Energiequellen ist unser Anliegen.

ARU bemüht sich um die Einhaltung des Eides: „Ich schwöre, Schaden vom Deutschen Volk abzuwenden und dem Wohl des Volkes zu dienen“.

Eine Verletzung dieses Diensteides muss strafrechtlich verfolgt werden. Dies haben offensichtlich einige Politiker vergessen. Es darf nicht sein, dass bei Gericht Urteile zwar im Namen des Volkes gefällt werden und der Wille des Volkes nicht gehört wird. Unser Volk ist klug genug, um zu entscheiden, was möglich ist, denn es muss die Kosten der Verpflichtungen tragen.

Wir lassen uns daran messen, wie wir das Programm einhalten und umsetzen. Mit dem Beitritt in die ARU erkennt jedes Mitglied das Parteiprogramm an und verpflichtet sich an der Umsetzung in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz.

Das Parteiprogramm kann beim nächsten Bundesparteitag nach dem Willen unserer Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

Alle Parteimitglieder sind aufgefordert, Bundesweit in losen Fachkreisen an einer Konkretisierung des Parteiprogramms mitzuwirken.

Wir bitten um Unterstützung durch aktive Mitarbeit und durch das Kreuz bei der nächsten Wahl an der richtigen Stelle, hoffentlich bei der ARU - mindestens als Zweitstimme, auch von Politik- Verdrossenen Nichtwählern.

gez. Siegfried Koschwitz
Parteivorsitzender

gez. Wolfgang Unfried
Geschäftsführer

gez. Walter Mittermaier
Schatzmeister